BEGRÜNDUNG 3. ÄNDERUNG

Stand: 06.12.2018 Aufstellungsbeschluss VWG

Bad Schussenried

ZUR
1. TEILFORTSCHREIBUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
BEREICH STADT BAD SCHUSSENRIED

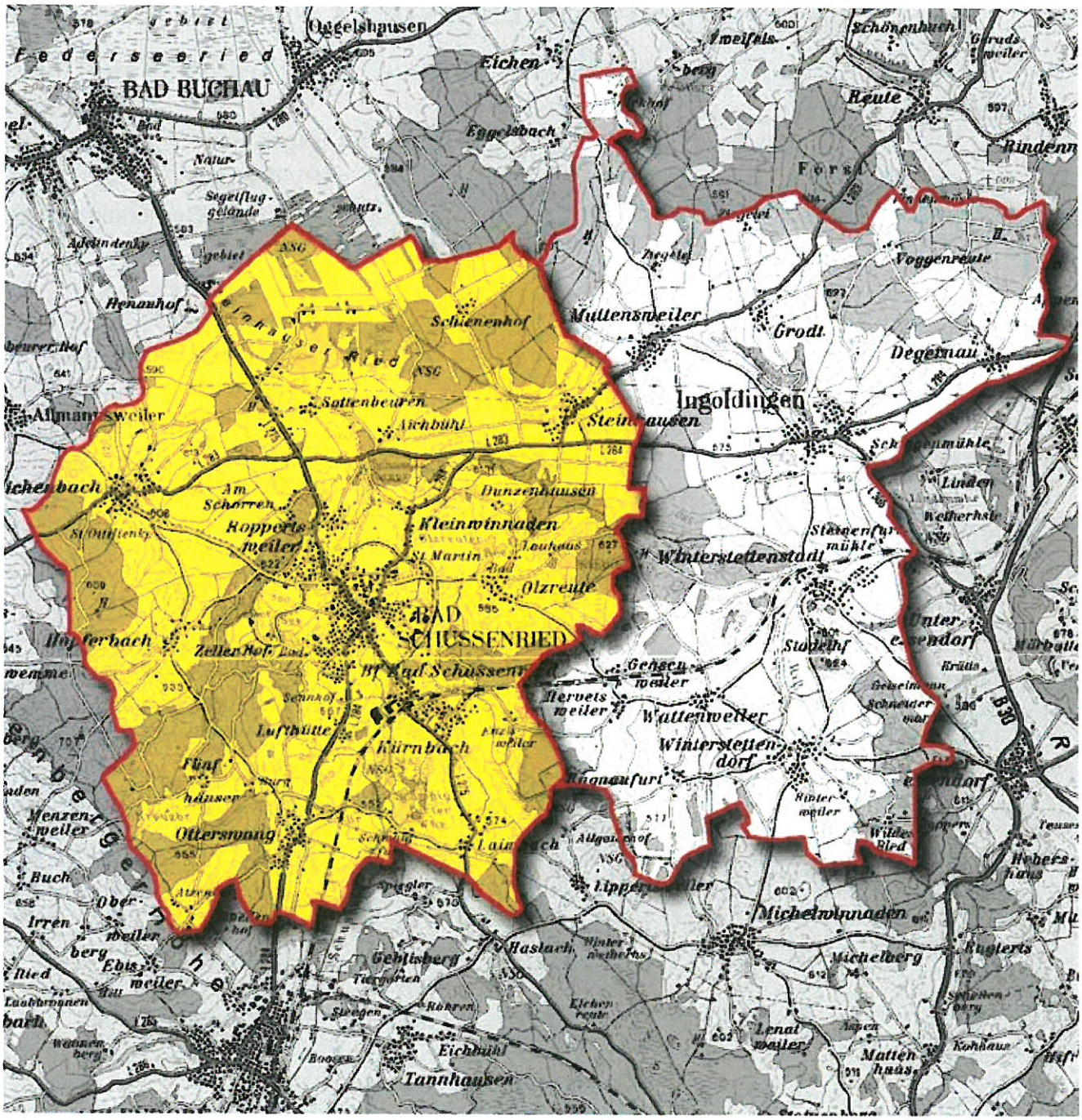

PLANUNGSBÜRO DIPL. ING. ROLAND GROSS - HAUPTSTRASSE 10 - 88361 ALTSHAUSEN

3. ÄNDERUNG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT BAD SCHUSSENRIED IM VERWALTUNGSRAUM BAD SCHUSSENRIED - INGOLDINGEN

Stadt Bad Schussenried

Neuausweisung:

geplantes Sonstiges Sondergebiet in Otterswang

„PV-Freiflächenanlage Otterswang“

Gemarkung Otterswang

Auftraggeber:

Stadt Bad Schussenried
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Deinet

Auftragnehmer und Verfasser:

Planungsbüro
Dipl. Ing. Roland Groß
Hauptstrasse 10
88361 Altshausen
Tel.: 07584/921505
Fax: 07584/921351
E-Mail: info@rolandgross.de

Bearbeiter:

Dipl. Ing. Roland Groß

Bearbeitungsstand:
06.12.2018
(Aufstellungsbeschluss VWG)

.....
Anerkannt: Bürgermeister Deinet

.....
Gefertigt: Dipl. Ing. Roland Groß

INHALTSVERZEICHNIS

1.	**Verfahrensvermerke**	**4**
2.	**Einleitung**	**5**
2.1.	Anlass und Aufgabenstellung	5
2.2.	Rechtsgrundlagen	5
2.3.	Planungsablauf und Verfahren	6
2.4	Räumlicher Geltungsbereich	7
2.5.	Planwerk / Grundlage	7
3.	**Erfordernis und Zielsetzung der 3. Änderung**	**8**
3.1	Landes- und Regionalplanerische Vorgaben und Ziele	8
3.2	Bedarfsermittlung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes	8
3.3	Flächenbilanz zur 3. Änderung	9
3.4	Städtebauliche Rahmenbedingungen / Zielsetzung (Erläuterungen der Neuausweisung)	9
3.4.1	Neuausweisung Sonstiges Sondergebiet in Otterswang	9
3.5	Pläne des geänderten Bereichs	10
3.5.1	Übersichtsplan genehmigter FNP 1. Teilfortschreibung 2006 mit Zieljahr 2015	11
3.5.2	Stadt Bad Schussenried FNP 1. Teilfortschreibung 2006 mit Zieljahr 2015 Ortsteil: Otterswang	13 13
3.5.2	Stadt Bad Schussenried 3. Änd. FNP 1. Teilfortschreibung 2006 mit Zieljahr 2015 Ortsteil: Otterswang	15 15
4	**Anlage als Bestandteil des Änderungsverfahrens**	**17**
4.1	Umweltbericht nach § 2a BauGB vom	17

1. Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB i.V.m. mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauG	
Öffentliche Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	vom: bis:
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	vom: bis:
Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 ff. i.V.m. § 4a ff. BauGB	
Öffentliche Bekanntmachung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	.....
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 ff. BauGB i.V.m. § 4a ff. BauGB	vom .....
Feststellungsbeschluss durch die Verwaltungsgemeinschaft Bad Schussenried - Bad Schussenried	.....
Genehmigung durch das Landratsamt Biberach Das Genehmigungsverfahren wurde durch das Landratsamt Biberach mit Erlass abgeschlossen (§6 Abs.1 BauGB i.V.m. §2Abs.4 BauGB)	Erlass vom .....
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung vom ..... im Mitteilungsblatt ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bad-Schussenried - Bad Schussenried für die Gemarkung Bad Schussenried rechtswirksam geworden.	

2. Einleitung

2.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Schussenried - Bad Schussenried umfasst die Stadt Bad Schussenried und die Stadt Bad Schussenried mit ihren jeweiligen Ortsteilen. Der Verwaltungsraum verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan vom 25. April 1996 mit Zieljahr 2010.

Für die Gesamtgemarkungsfläche der Stadt Bad Schussenried wurde eine 1. Teilfortschreibung durchgeführt und 2006 genehmigt. Für diesen Teilbereich wurden wiederum bereits Änderungsverfahren für Teilbereiche eingeleitet und genehmigt.

Die für die Gesamtgemarkung der Bad Schussenried im rechtswirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen sind in Teilbereichen aus heutiger Sicht in einigen Fällen nicht mehr ausreichend bzw. müssen aus verschiedenen Gründen angepasst werden aufgrund der positiven und dynamischen Weiterentwicklung in den jeweiligen Siedlungsgebieten. Den jeweiligen Änderungen von Flächen bzw. im Einzelfall auch der Neuausweisungenvon Flächen liegen unterschiedlichen Ursachen zugrunde. Hier in Bad Schussenried sind dies veränderte Rahmenbedingungen im gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich.

Die beabsichtigte Änderung in der Gesamtstadt Bad Schussenried, hier die geplante Neuausweisung einer Sonstigen Sondergebietsfläche im Ortsteil Otterswang, wird zur Absicherung und Weiterentwicklung bzw. langfristigen Sicherung der Energieversorgung mit verstärkter Nutzung regenerativer Energien im Sinne des Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg 2002 (LEP) dringend benötigt.

Insgesamt besteht somit in der Stadt Bad Schussenried Änderungsbedarf bei der Ausweisung von Siedlungsflächen.

2.2. Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe des Flächennutzungsplanes die bauliche und sonstige Nutzung in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeinde hat die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Festsetzungen im Flächennutzungsplan regelt § 5 BauGB.

Rechtsgrundlagen für den Flächennutzungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) Neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 BGBl. I 2017, 3634

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Neugefasst durch Bekanntmachung

vom 21.11.2017 BGBl. I 2017, 3786

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg Gesetz in der Fassung vom 05.03.2010 GBl. 2010, 357, 358, ber. 416, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 GBl. 2017, 612, 613

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 BGBl. I 1991, 58, zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 04.05.2017 I 1057

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 GBl. 2000, 581, ber. S. 698 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 GBl. S 221

2.3. Planungsablauf und Verfahren

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich der Stadt Bad Schussenried wurde das Planungsbüro Dipl. Ing. Roland Groß aus Altshausen beauftragt.

Der begleitende Umweltbericht wurde im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens „PV-Freiflächenanlage Otterswang" durch das Büro Menz Umweltplanung aus Tübingen erstellt.

Bezüglich des Verfahrens wurde auf der Grundlage des genehmigten Flächennutzungsplanes von 1996, bearbeitet vom Amt für Kreisplanung und Umweltschutz, durch Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft nun das 3. Änderungsverfahren eingeleitet.

Der Textteil + Planteil des genehmigten Flächennutzungsplanes von 1996 ist Grundlage und wird dem 3. Änderungsverfahren für die Stadt Bad Schussenried zugrunde gelegt.

In Vorberatungen in den jeweiligen Gremien wurde die Änderungsfläche bereits sehr gründlich diskutiert und entsprechend durch Beschlussfassungen konkretisiert.

Für die Neuausweisungsfläche

- Sonstiges Sondergebiet in Otterswang
  „PV-Freiflächenanlage Otterswang"

ist der Umweltbericht als Vorbericht erarbeitet und auszugsweise beigefügt der im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens erstellt wird.

2.4 Räumlicher Geltungsbereich

Das 3. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan wird nur gezielt bezogen auf den betroffenen Änderungsbereich der Stadt Bad Schussenried bearbeitet. Die Änderung umfasst nur den im Einzelnen in der nachfolgenden Übersicht entsprechend dargestellten Teilbereich.

Neuausweisungsfläche „Sonstiges Sondergebiet in Otterswang"

als Neuausweisungsfläche:
das Sonstiges Sondergebiet in Otterswang „PV-Freiflächenanlage Otterswang" soll östlich von Otterswang parallel zur Bahnlinie ausgewiesen werden.

2.5. Planwerk / Grundlage

Der genehmigte Flächennutzungsplan besteht aus einem Plan im Maßstab 1 : 10.000 sowie für den Stadtteil Otterswang und Ortslage aus einem jeweiligen Einzelplan und dem Erläuterungsbericht.

Die genehmigte Plangrundlage des FNP ist auf digitaler Basis aufgearbeitet.

Dem Bericht liegt ein Ausdruck des genehmigten Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Bad Schussenried als Übersicht bei.

Der bearbeitete Teilbereich ist als Ausschnittsplan dargestellt.

3. Erfordernis und Zielsetzung der 3. Änderung

3.1 Landes- und Regionalplanerische Vorgaben und Ziele

Die Stadt Bad Schussenried und die Stadt Bad Schussenried bilden gemeinsam den Verwaltungsraum Bad Schussenried. Sie liegen im Südwestlichen Randbereich des Landkreises Biberach wie auch an der südlichen Grenze der Region Donau-Iller und gehören dem Regierungsbezirk Tübingen an.

Die im genehmigten Flächennutzungsplan - Textteil dargestellten Ziele werden unverändert übernommen.
Um Wiederholungen zu vermeiden wird deshalb auf die Originalfassung sowie den Regionalplan in der neuesten Fassung verwiesen.

Soweit wie möglich wurde die Durchnummerierung und inhaltliche Gliederung des genehmigten Originaltextes übernommen und weitergeführt um die rasche Zuordnung der Änderung zu erleichtern.

Die Flächenausweisungen bzw. Kompensation wurden nur hinsichtlich der konkreten Änderungen bilanziert.

Für die Ausweisung des Sonstiges Sondergebiets in Otterswang „PV-Freiflächenanlage Otterswang“ sind folgende Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm zugrunde zu legen:

- 4.2.2 (Z) Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.
- 4.2.3 (G) Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Einsatz- und Entwicklungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.
- 4.2.4 (G) Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen.
- 4.2.5 (G) Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Solarenergie genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerier-barer Energien soll gefördert werden.

3.2 Bedarfsermittlung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes

Wohnbauflächenbedarf
Gewerbeflächenbedarf
Inneres Potential

Die Bedarfsermittlung als Grundlage für die Richtwerte mit reduzierten Bevölkerungswachstumswerten wurde nicht neu berechnet.
(Siehe hierzu die Berechnungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan - textlicher Teil)
Es erfolgt in diesem 3. Änderungsverfahren keine Neuausweisung als Flächenmehrung bei den Wohnbauflächen, den Gewerbeflächen und beim Inneren Potential.

Die Neuausweisung erfolgt als „Sonstiges Sondergebiet".

3.3 Flächenbilanz zur 3. Änderung

Die nachstehende Aufstellung bezieht sich auf den genehmigten Flächennutzungsplan von 1996 und auf die Änderungen im 3. Änderungsverfahren.

Von der 3. Änderung sind folgende Flächen betroffen:

Sonstiges Sondergebiet in Otterswang
„PV-Freiflächenanlage Otterswang"

Neuausweisung:
östlich von Otterswang soll als Neuausweisung ein Sonstiges Sondergebiet als Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Sonnenenergie) ausgewiesen werden.

Alle Flächen beziehen sich auf den genehmigten Flächennutzungsplan.
Dargestellt wurden:

- die aus dem genehmigten Flächennutzungsplan übernommenen Flächen.
- die jeweilige Neuausweisung

Zur Vereinfachung und besseren Übersicht ist die Flächenbilanz auf dem Auschnittsplan mit dargestellt.

3.4 Städtebauliche Rahmenbedingungen / Zielsetzung (Erläuterungen der Neuausweisung)

3.4.1 Neuausweisung Sonstiges Sondergebiet in Otterswang

Die Abgrenzungsfläche des Sonstiges Sondergebiets umfasst ca. 0,9 ha. Dieses soll im Osten von Otterswang in einer Entfernung von ca. 300 m entlang der Bahntrasse Ulm-Friedrichshafen ausgewiesen werden.

Begründung:
Im Sinne der Zielsetzung des Landesentwicklungsprogramms
„Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Solarenergie genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden."
sind verträgliche Standorte auszuweisen.

„Für die Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen sind Seitenstreifen in einer Breite von 110 m längs von Autobahnen und Schienenwegen, Konversionsflächen (aufgegebene Industriestand-orte, oder stillgelegte militärische Übungsgebiete), nicht bebaute Gewerbe- und Industriegebiete und versiegelte Flächen zulässig. Schutzgebiete dürfen hierbei nicht in Anspruch genommen werden."
Im Rahmen der Standortanalyse wurde der Standort bzw. das Plangebiet als geeignet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage befunden.

Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage östlich der Bahntrasse werden keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete in Anspruch genommen. Die Planung ist mit der Siedlungsentwicklung von Otterswang abgestimmt und steht dem nicht entgegen. Durch den Ausbau der PV-Freiflächenanlagen kann den Auswirkungen des Klimawandels entgegengewirkt werden.

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb der Gebiete Federsee, Oberes Rißtal, Steinhauser- bzw. Reichenbacher Ried, Taubried (Nr. 46, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete).
Die Kur- und Erholungsfunktion im Raum wird nicht beeinträchtigt.

Durch die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Solarfeld zur Nutzung von Sonnenenergie wird sichergestellt dass keine Zersiedelung im Sinne einer z.B. gewerblichen Nutzung erfolgen kann.
Diese Festsetzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, sonstige Sondergebiete mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen", hergeleitet.

3.5 Pläne des geänderten Bereichs

3.5.1 Übersichtsplan genehmigter FNP 1. Teilfortschreibung 2006 mit Zieljahr 2015

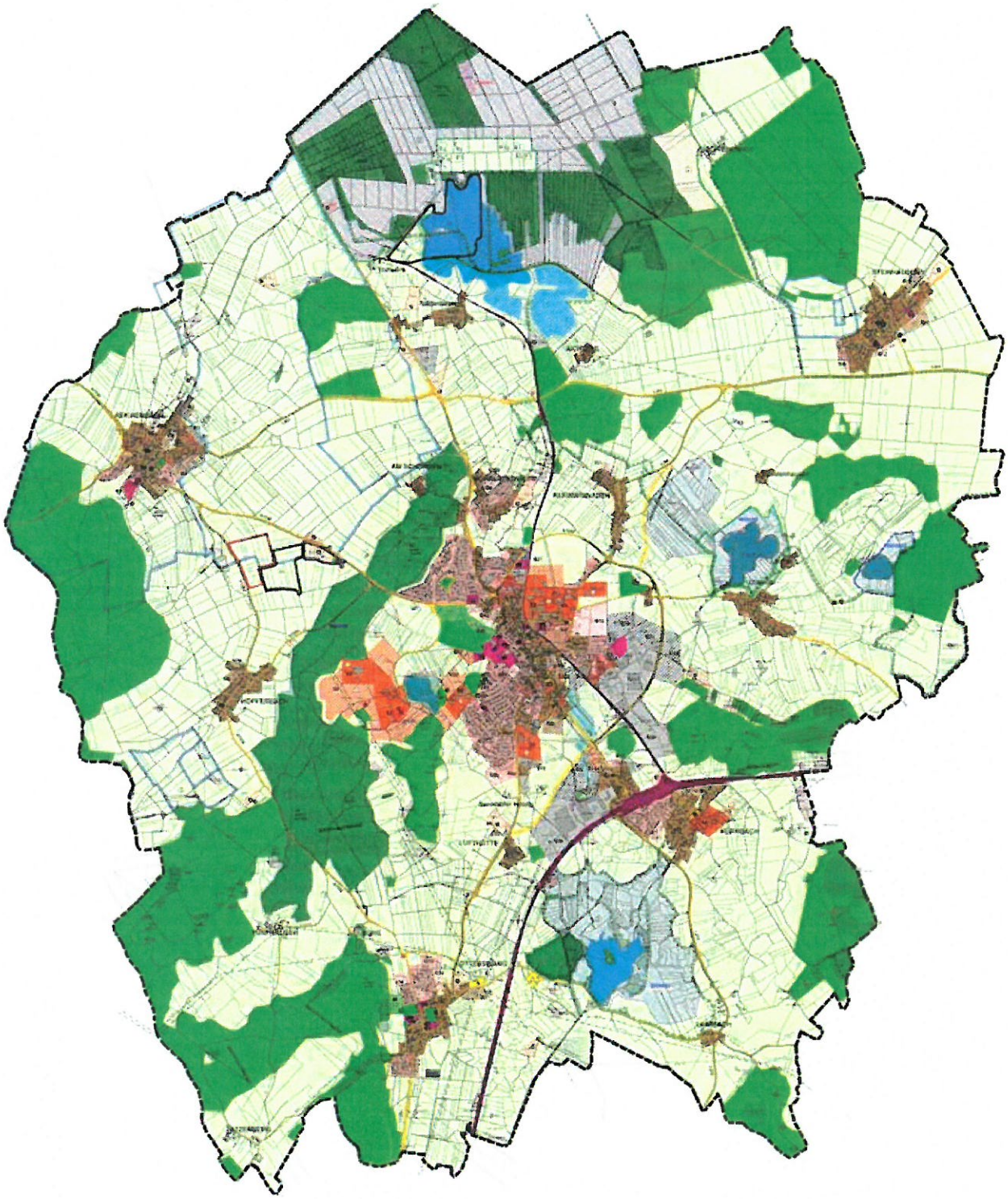

Planausschnitt: Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

Planzeichenerklärung
genehmigter FNP 1. Teilfortschreibung 2006 mit Zieljahr 2015

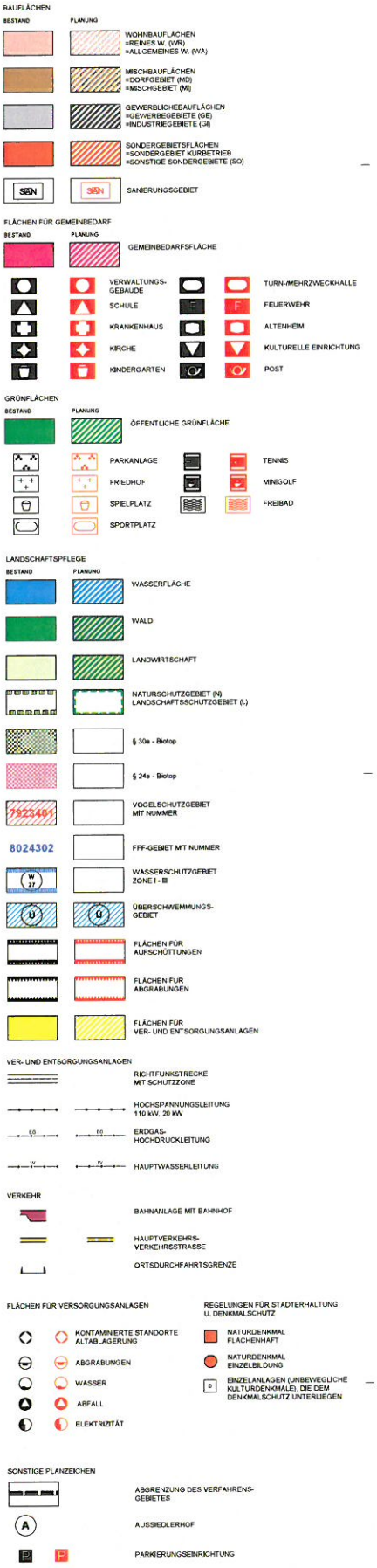

3.5.2 Stadt Bad Schussenried
FNP 1. Teilfortschreibung 2006 mit Zieljahr 2015
Ortsteil: Otterswang

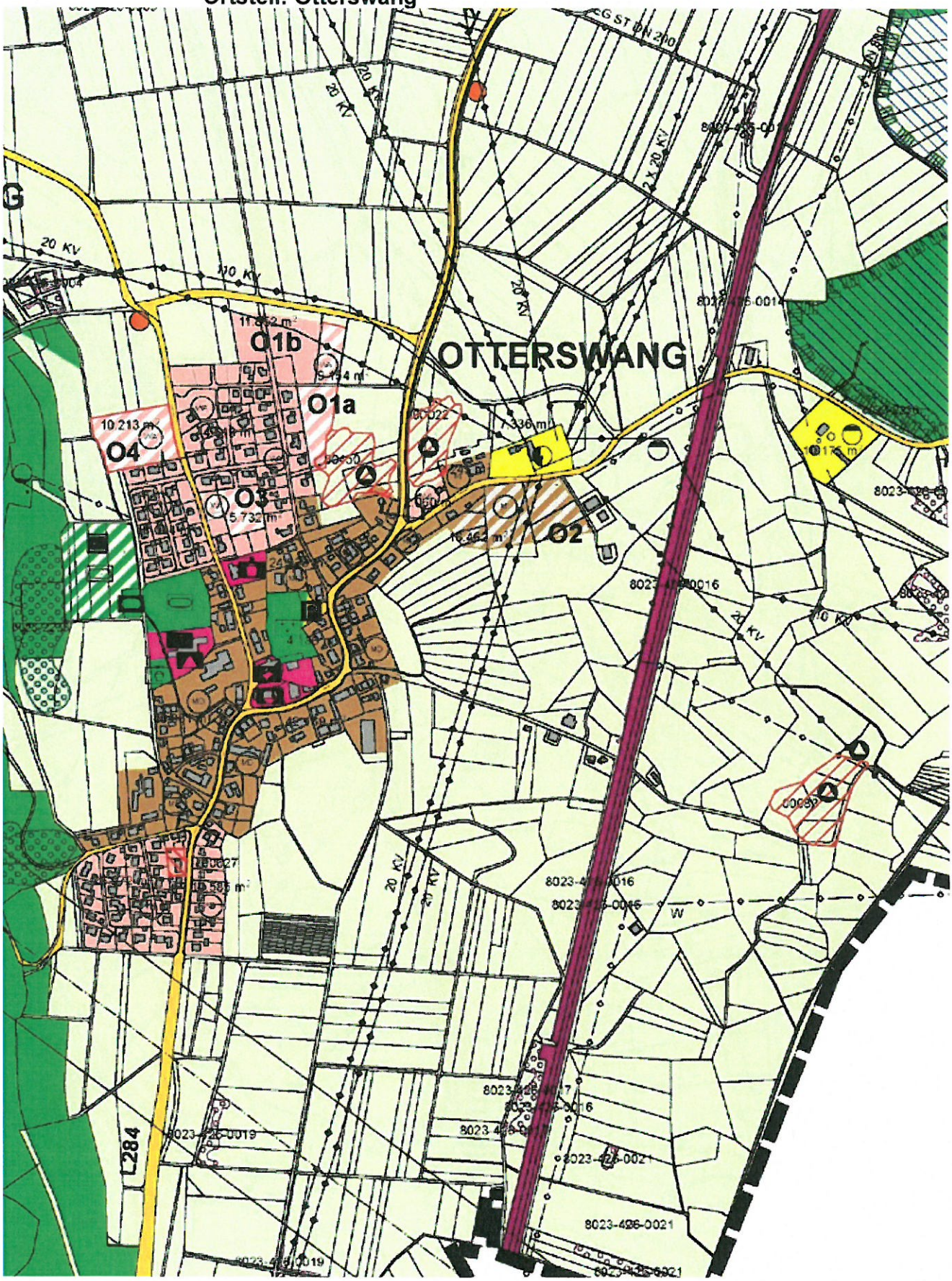

Planausschnitt: Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

Stadt Bad Schussenried
FNP 1. Teilfortschreibung 2006 mit Zieljahr 2015
Ortsteil: Otterswang

Planausschnitt: Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

3.5.2 Stadt Bad Schussenried
3. Änd. FNP 1. Teilfortschreibung 2006 mit Zieljahr 2015
Ortsteil: Otterswang

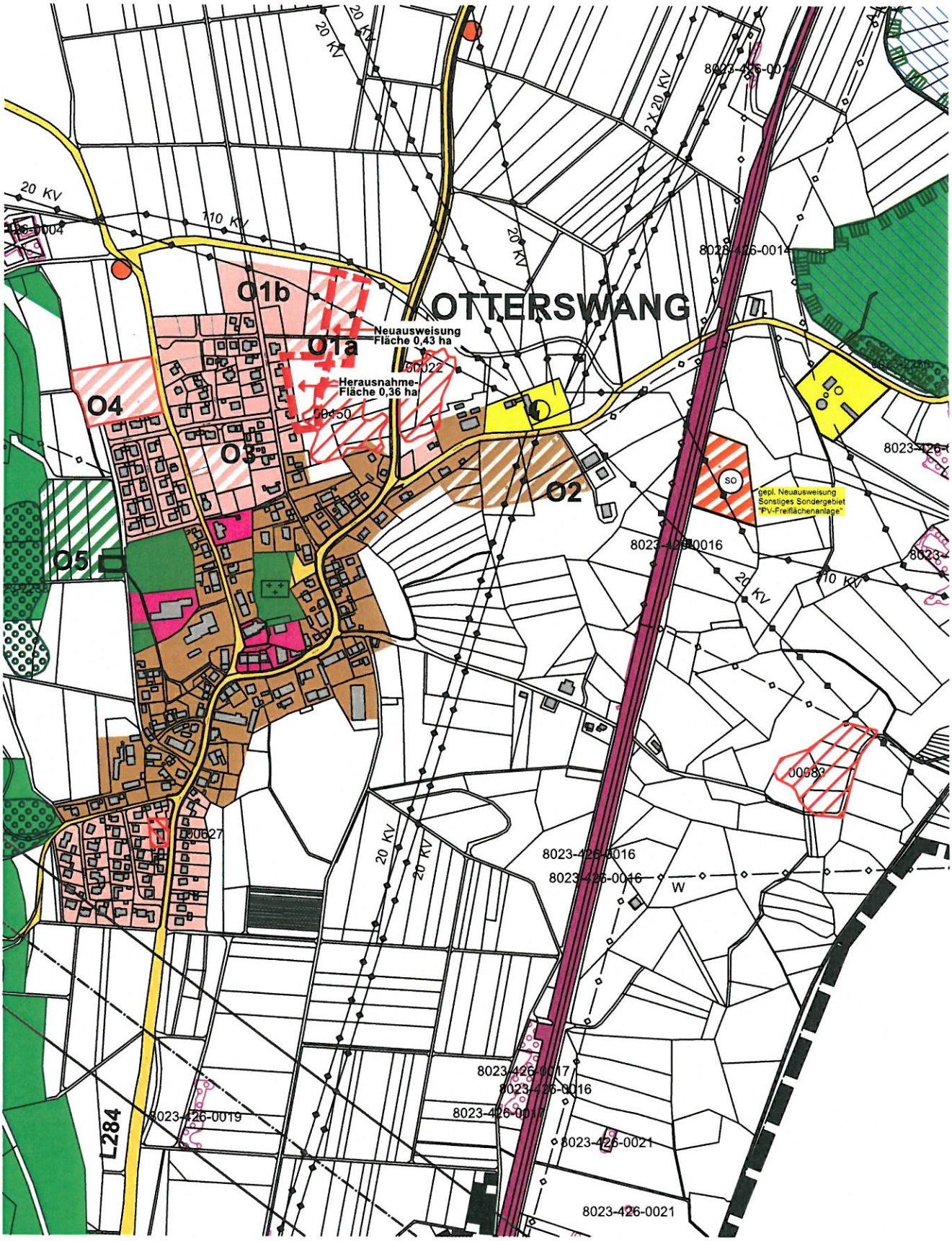

Planausschnitt: Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

Stadt Bad Schussenried
3. Änderung FNP 1. Teilfortschreibung 2006 mit Zieljahr 2015
Ortsteil: Otterswang

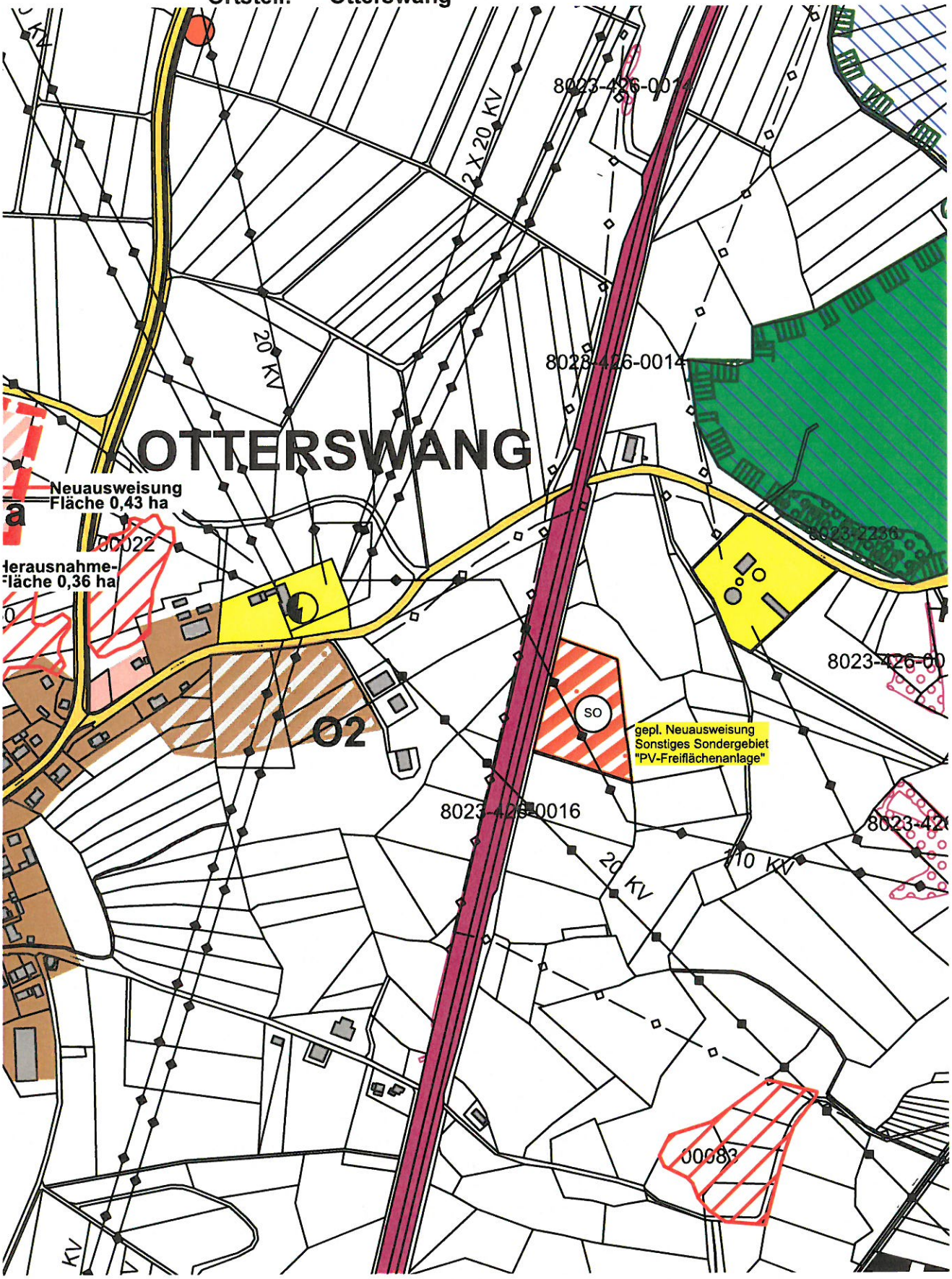

Planausschnitt: Auszug aus dem genehmigten Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

4 Anlage als Bestandteil des Änderungsverfahrens

4.1 Umweltbericht nach § 2a BauGB vom

Büro Menz Umweltplanung, Tübingen